

Für das Nachschlagewerk :
Nicht für die Amtliche Sammlung !

2508 001

01

Gesetz: ZPO §§ 236, 294

Rechtssatz: Zur Glaubhaftmachung der die Wiedereinsetzung
begründenden Tatsachen genügt es nicht, wenn
der Antragsteller sich nur auf Auskünfte drit-
ter Personen oder Behörden bezieht, die das
Gericht erst einholen muß. Der Antragsteller
muß die Auskünfte selbst beschaffen und dem
Gericht vorlegen.

Aktenzeichen: IV ZB 12/58

Beschluß des BGH vom 14. März 1958 OLG Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

des Jakob B [REDACTED], z. Zt. im Landgerichts-
gefängnis M [REDACTED]-G [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], K [REDACTED] -

g e g e n

die Ehefrau Mechthilde B [REDACTED] geb. H [REDACTED]
in O [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter I. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED] in He [REDACTED]
(Rhld), Ho [REDACTED]straße [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 14. März 1958 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Dr. v. Werner, Wilden und Dr. Loewenheim

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Wiedereinsetzung in
den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist
zur Einlegung einer sofortigen Beschwerde gegen
den Beschluß des 6. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Köln vom 20. Dezember 1957 wird auf
Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

- 2 -

G r ü n d e :

Der Beklagte behauptet, er habe die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde versäumt, weil er sich in Haft befunden habe und weil er infolge seiner geringen geistigen Fähigkeiten nicht in der Lage gewesen sei, die geeigneten Schritte zur Wahrung der Beschwerdefrist zu unternehmen. Die nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mußte dem Beklagten versagt werden, weil sein Antrag nicht den Bestimmungen der §§ 236 Nr. 2, 294 ZPO genügt. Der Beklagte hat die von ihm behaupteten, die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen nicht glaubhaft gemacht. Zur Glaubhaftmachung hat er sich nur auf Auskünfte dritter Personen bezogen. Er hätte die Auskünfte selbst beschaffen und dem Gericht vorlegen müssen. Die bloße Berufung auf Auskünfte, die das Gericht erst einholen muß, genügt nicht.

Ascher

Johannsen

Bundesrichter
Dr. v. Werner ist beurlaubt und verhindert
zu unterschreiben.
Ascher

Wilden

Dr. Loewenheim

